



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

2. Einzelne Nachrichten aus Minden und Ravensberg.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

## 2. Einzelne Nachrichten aus Minden und Ravensberg.

### Allgemeines.

Minden und Ravensberg waren in ihren natürlichen Wirtschaftsbedingungen wohl ziemlich gleich, nur daß diesem die Wasserstraße fehlte, die jenem in der schiffbaren, fischreichen Weser gegeben war. Von Bedeutung war zweifellos auch der Umstand, daß Minden ein Bistum, Ravensberg eine weltliche Grafschaft war. Die Städte Minden und Herford treten uns im Anschluß an geistliche Gründungen zuerst im Anfange des 9. Jahrhunderts entgegen. Von Bielefeld haben wir sichere Nachricht erst aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, von Lübbecke aus dem 13. Jahrhundert. Im Bistum treten dann im 15. Jahrhundert noch die kleinen Städte Petershagen und Schlüsselburg hinzu. Wie sehr alle diese Plätze ländlichen Charakter trugen, geht aus manchem hervor, so aus der Tatsache, daß Bielefeld sich aus drei Waldhöfen bildete und noch 1561 in vier Bauernschaften eingeteilt war, daß in Herford von Zeit zu Zeit durch einen Schnatgang die Mark besichtigt und festgestellt wurde, daß Minden noch 1627 in höchster Finanznot eine Abgabe von  $\frac{1}{2}$  Mariengroschen festsetzte für jede Fuhrte Mist, die aus der Stadt geführt wurde.

### Gewerbe.

Von Gewerbetreibenden werden zuerst erwähnt in Minden<sup>6)</sup> eine Bäckerzunft im 13. Jahrhundert, eine Bäckerstraße 1373, Bäcker und Schuhmacher 1377. Eine Fleischbank ist seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar. Das Kürschneramt wird in der Bürgerfehde von 1408 genannt, gleichzeitig werden drei große Ämter von den übrigen unterschieden und auch eine Korporation der Fischer erwähnt. Die Wollenweber erhielten 1522 von Bischof Franz die Amtsgerechtigkeit. Um 1600 gab es 9 Gilde, die der Bäcker, Schuster, Knochenhauer, Kürschner, Krämer (Manufakturwaren-, Garn-, Gewürz-, Drogen-, Lederhändler, Gerber, Knopf-, Nadelmacher usw.), Schmiede, Schneider, Höfer und die nicht für voll und ehrlich angesehenen Leinenweber.<sup>7)</sup>

Aus Lübbecke erfahren wir nur von einer Tuchmacher- und Wollweberzunft, wissen aber aus späteren Beschwerden, daß noch mehr Ämter dort gewesen sein müssen.

In Bielefeld werden zuerst Schneider und Tuchmacher (Wollweber) 1309 erwähnt. Weddigen und nach ihm andere berichten auch von einer Leinenweberzunft aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die aber wohl nur auf Verwechslung mit den lanisices von 1309 beruht. In Abrechnungen und anderen Urkunden aus der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir Goldschmiede, Schneider, Schuhmacher, Kleinschmiede, Sporenmacher, Radmacher, Fenstermacher, Dachdecker, Schornsteinfeger<sup>8)</sup>. Aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sind uns drei Goldschmiede bekannt, die zugleich Münzmeister waren.<sup>9)</sup> Hamelmann erwähnt um 1550 besonders die kunstfertigen Schmiede. Auch Lohgerberei wurde damals betrieben.<sup>10)</sup> 1587 finden wir 10 Ämter vor: Krämer, Höfer, Schneider, Schuster, Bäcker, Leinenweber, Knochenhauer, Schmiede, Wüllner, Pelzer, zu denen im 17. Jahrhundert noch die Tischler, Glaser, Steinhauer treten, während die Pelzer verschwinden.

Herford soll auch im 14. Jahrhundert eine Leinenweberzunft gehabt haben. 1625 gab es dort 12 Ämter, die wohl auch größtenteils auf eine längere Vergangenheit zurückblickten: Wand Schneider, Krämer, Höfer, Bäcker, Knochenhauer, Schmiede, Schneider, Schuster, Pelzer, Wüllner, Leinenweber, Niemenschneider.<sup>11)</sup> Später werden auch Hutmacher und Brauer erwähnt.

In den Weichbilden der Grafschaft Ravensberg, d. h. den offenen Marktstrecken mit einigen städtischen Gerechtsamen, erlaubte ein Gesetz Herzog Wilhelms von 1498 in beschränktem Umfange die Gewerbe der Bäcker, Brauer, Höker, Gewandschneider, Schuhmacher, Schneider, Kramer und Schmiede. Aus der Urkunde geht hervor, daß diese Gewerbe damals in Bielefeld betrieben wurden.

Mannigfachen Rechtsverhältnissen unterworfen waren die Mühlen, die teilweise von Landesherren und Stadtverwaltungen, teilweise von Klöstern und Gutsbesitzern, teilweise auch wohl von Bürgern angelegt wurden. Ursprünglich dienten sie auch nur dem Eigenbedarfe größerer Wirtschaften, später mahlten sie das Korn der umwohnenden Landleute oder auch Stadtbewohner gegen eine Gebühr, die gewöhnlich in einem Teile des Getreides bestand. Vielfach hatten die Mühlen Bannrechte, d. h. den Anspruch darauf, daß aus einem bestimmten Umkreise alles Korn ihnen zugebracht werden mußte. Dadurch wurden sie zu wertvollen Besitzungen und zum Gegenstande von vielfachen Veräußerungs- und Verpfändungsgeschäften. So verpfändete Graf Otto von Ravensberg 1310 einem Gerhard von Douwe die untere Mühle in Bielefeld und die zu Friedenau.<sup>12)</sup> Die Castropische Mühle zu Bielefeld wurde 1341 verpachtet.<sup>13)</sup> Vielleicht hat auch die Durchleitung des Lutterbaches durch die Stadt Bielefeld, die Herzog Gerhard von Jülich den beiden Städten 1452 erlaubte, Mühlenzwecken gedient.<sup>14)</sup> Herford hatte 5, später 7 Mühlen, die der Äbtissin gehörten, und von denen eine an der Werre belegene Korn-, Bock- und Ölzmühle Gerichtsbarkeit über 10 Häuser hatte.<sup>15)</sup> Als Bischof Ludolf von Minden 1298 der Stadt Lübbecke alle Einkünfte dort verpfändete zur Deckung von Schulden und Festungsarbeiten, behielt er nur die Gerichtsbarkeit und die Mühle zurück. Gegen 1270 kaufte das Mindener Kapitel eine Mühle zu Elsflede vom Kloster Scilliße. 1328 verpachtete der Mindener Rat vier Plätze an der Weserbrücke zu Schiffsmühlen, bedang sich von jedem Pächter ein Drittel der gefangenem Fisch aus und bestimmte zugleich, daß nicht mehr als sechs Mühlen an der Brücke sein sollten. Im Anfang des 15. Jahrhunderts wurde in einer der vielen Fehden die Mühle in Priggenhagen niedergebrannt. 1514 kaufte die Stadt den Brüdern Gevelot die Hasselmühle vor dem Simeonstore ab. 1570 war Streit mit dem Bischof wegen einer Schiffsmühle.<sup>16)</sup>

Eine bedeutende Rolle spielte auch die Brauerei. Das Bier als Hastrunk muß schon sehr früh verbreitet gewesen sein. Auch als Abgabe der Zehntpflichtigen kommt es bei den Lieferungen schon in den ältesten Heberollen Herfords vor.<sup>17)</sup> Als gewerbsmäßige Brauerei auftritt, finden wir sie unter einer „Gerichtsbarkeit“, die dem Landesherrn zusteht und dreierlei umfaßt: den Erlass der Brauordnungen nebst Strafen für die Zu widerhandlungen, die Bestimmung des Bierpreises und die Erhebung einer Steuer (Akzise). Durch Verpfändung oder Veräußerung kam die Gerichtsbarkeit an die Städte, die die Braugerechtsame verkauften. In Minden beflagte sich schon 1377 der Bischof, daß die Stadt den Verschank fremder Biere mit einer Steuer belegt hätte. In den folgenden Jahrhunderten gilt das Bier als eine der wichtigsten Nahrungsquellen der Stadt. Es ist maßgebend für ihre Handelspolitik. Bei einer Blockade von 1594 wird besonders hervorgehoben, daß kein Bier ausgeführt werden konnte. Noch im Beginne des 17. Jahrhunderts bildete in Minden und Lübbecke die Brauerei den einzigen erheblichen Industriezweig. Sie war teilweise verbunden mit Branntweinbrennerei.

Auch in Bielefeld wird schon 1340 der Smerinchennig, eine Abgabe vom Biere, durch den Grafen Bernhard verpfändet. Artikel 36 der städtischen Bürgersprache befiehlt allen denen, die fremdes Bier verkaufen, volles Maß zu geben,



Mindten. Nach Mathias Merian.

sowie an Fürst und Stadt die Akzise zu zahlen, während Artikel 40 und 41 Vorschriften über die Brautechnik, das Verbot der Bierausfuhr an heiligen Tagen und das Gebot des vollen Maßes enthalten. Ausführliche Mitteilungen enthalten die Ratsverhandlungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.<sup>18)</sup> Danach gab es auf der Alt- und Neustadt mehrere städtische Braupfannen, zu deren jeder zwei Bürger als Brauer verordnet und vereidigt waren. Diese stellten für Rechnung der brauberechtigten Bürger das Bier nach städtischen Vorschriften her. Nach acht Tagen wurde es von den Probeherren begutachtet und der Preis amtlich festgesetzt. Dann erst durfte es verzapft und ein Teil aus der Stadt ausgeführt werden. 1590 wurden 26, 1596 dagegen 28 brauende Bürger in Eid genommen (darunter je zwei Witwen). Wer trotzdem die Brauordnungen nicht einhielt, dem wurde neben Bestrafung die Pfanne gesperrt. Außerdem wurde Mindener, Paderborner und anderes fremdes Bier konsumiert. In Herford werden schon in einer Kaiserlichen Urkunde von 1147 als Einkünfte des Stiftes 20 Seidel Met, 20 Seidel gehonigten und 60 Seidel ungehonigten Bieres erwähnt.<sup>19)</sup> Die Gerichtsbarkeit stand dort der Äbtissin zu. Auch hier wurde neben dem einheimischen fremdes Bier verzapft. So berichtet v. Detten die Versendung und Verzollung von Paderborner Bier im 16. Jahrhundert. Aus dem Kommerzien-Edict von 1688 geht hervor, daß auch auf dem platten Lande von altersher Braugerechtigkeiten existierten.

Ähnlich lagen die Rechtsverhältnisse beim Wein, der im Mittelalter vielfach in Westfalen gebaut wurde. Die Bischöfe von Minden besaßen im 11. Jahrhundert Weinberge an den Abhängen des Wesergebirges, und aus der Mitteilung einer Chronik, daß 1379 ein Unwetter alle Weingärten in der Umgebung der Stadt verheert habe, läßt sich schließen, daß auch die Bürger Wein gebaut haben. 1357 erwarb die Stadt durch Verleihung und Kauf Grundstücke im Weingarten. Die Abtei Herford hatte Weinberge in Lautersdorf. Die Weingerechtigkeit, das heißt das Recht, den Weinpriß zu bestimmen und Übertretungen der Vorschriften zu ahnden, hatten ursprünglich die Territorialherren, in Minden der Bischof, in Herford die Äbtissin. Diese Gerechtigkeit ging aber bald an die Stadträte über. Seitdem erfolgte der Weinausschank durch einen städtischen Kellermeister. In Minden waren 1531 zwei Ratsherren mit dem Amte von Weinherren betraut. Auch im Vertrage von 1520, durch den die Bielefelder Alt- und Neustadt vereinigt wurden, ist das Amt des Weinherren erwähnt.

Bei dieser Gelegenheit darf noch erwähnt werden, daß die Fischerei in der Weser dem Mindener Domkapitel gehörte<sup>20)</sup>, daß aber nach den oben gemachten Angaben das Recht später, wenigstens zum Teil, an die Stadt und ihre Fischergemeinde übergegangen sein muß.

Besondere Erwähnung verdient ferner die Urproduktion, die seit der Goldenen Bulle von 1536 größtenteils landesherrliches Regal war. Die Gewinnung von Steinen, Ton und Schiefer zu Bauzwecken erfolgte von den Behörden und von Privatpersonen. Die Städte entfalteten eine rege Bautätigkeit in der Herstellung von Befestigungen, öffentlichen Häusern, Straßen und Brücken. Die Porta-Berge lieferten den roten Sandstein für den im 12. Jahrhundert erbauten Mindener Dom, für die 1265—1275 errichtete erste Steinbrücke über die Weser, sowie für viele Kirchen-, Brücken- und Häuserbauten an der unteren Weser und angeblich auch in Holland.<sup>21)</sup> Das erste nachweisbare Haus zum Ziegelbrennen wurde 1224 von der Herforder Äbtissin in der Nähe der Stadt angelegt. Minden sicherte sich 1353 durch Vertrag mit dem Kloster auf dem Werder auf zehn Jahre einen Platz, um Ziegel zu machen und ein Ziegelhaus zu bauen. Zur Erfüllung der Zehntschaftlichkeit wurden dem Probst von St. Johann jährlich 500 Pregel und 500 Dachsteine versprochen. 1360 erwarb die Stadt von dem Mauritiuskloster das Recht zur Benutzung einer Ziegelei und zum Tongraben auf 14 Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 3000 Mauersteinen, 3000 Dachziegeln und 2 Fudern Kalf. 1570 wird ein Ziegelofen zwischen Hausberge und Petershagen erwähnt, und 1614 beschwert sich Minden vergebens beim Kaiser gegen die Entziehung der Benutzung eines Steinbruchs bei Hausberge.<sup>22)</sup> Die Bielefelder Stadtverwaltung bezog Ende des 16. Jahrhunderts ihren Kalf aus einem Ofen am Sparenberge. Ihr Ziegelofen lag im Amt Heepen.<sup>23)</sup>

Bergbau auf Metalle und Kohle fand nur in geringem Maße statt. Aus dem Jahre 1189 existieren zwei Urkunden König Heinrichs VI. über ein Silbergwerk bei Minden, von denen die eine unter Verufung auf das königliche Regal jedermann verbietet, sich des neulich entdeckten Bergbaus anzumaßen, während die andere dem Bischofe von Minden zwei Drittel der Bergwerksnutzung überlässt.<sup>24)</sup> Um 1540 gründete Graf Wilhelm von Ravensberg eine Gewerkschaft zur Ausbeutung eines Bergwerks (wahrscheinlich auf Eisenstein) bei Werther.<sup>25)</sup> Kohlengebrauch ist in Minden für den Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbar. Im Kirchspiel Dornberg sind im 16. Jahrhundert Kohlen gegraben worden. Zu derselben Zeit wurde im Amt Blotho Alaum gewonnen. Besonders älter ist die Salzgewinnung. Nach v. Detten erhielt 1261 die Kirche in Enger ein Salzwerk in Uffeln und eine Witwe 1309 vom Kloster Quernheim ein Salzfiedehaus. Die Abtei Herford bezog nach den ältesten Heberegistern Abgaben in Salz von den Pflichtigen in Uffeln. Ein bedeutendes Salzwerk soll Halle gehabt haben. 1607 wurden zwei Herren von Allendorff mit den Salzwerken und Salzwässern dort belehnt. Später verfiel die Saline.<sup>26)</sup>

### Handel und Verkehr.

An Märkten und Messen war kein Mangel. Zunächst hatte jede Stadt ihren Wochenmarkt, der dem Austausche von Stadt und Land diente, daneben freie Jahrmärkte, auf denen Fremde kaufen und verkaufen konnten. 1382 erfahren wir von dem Bestehen eines Marktes in Minden. 1526 erlaubte Bischof Franz der Stadt jährlich zwei Märkte von je acht Tagen Dauer, doch sollten dafür die anderen Märkte, außer dem Sonnabends- und dem gewöhnlichen Wochenmarkte, wegfallen. Petershagen wurde 1400 zur Stadt erhoben und erhielt zugleich einen Wochenmarkt. Blotho muß auch einen Jahrmarkt gehabt haben, denn dieser wurde ihm 1650 wieder erteilt. Über die Stiftung des Bielefelder sechstägigen St. Leonhards-Marktes existiert noch eine Urkunde Wilhelms III. von 1485. 1542 wurde

gestattet, daß Bielefeld an den Dienstagen in den Fasten Markt hielte, und 1558 wurde der Michaelismarkt verlegt.

Die alten Handelsstraßen, deren Beschwerisse, Gefahren und Bedeutung oft geschildert sind, berührten auch die Städte Minden-Ravensbergs. So ging eine bedeutende Straße, die Maas und Rhein mit Lübeck verband, als „alter Postweg“ über Bielefeld, Herford und Minden. Der sogenannte Frankfurter Weg, der die große Münzstadt mit Bremen und Hamburg verband, berührte Minden, ebenso eine nordwestfälische Straße, die vom Zuidersee nach Magdeburg führte. Ferner lagen Herford und Minden an der Verbindung Osnabrück mit dem Frankfurter Wege.<sup>27)</sup>

Für Minden war naturgemäß der Handelsverkehr auf der Weser von besonderer Bedeutung; weniger für Blotho und Schlüsselburg, die keine Handelsprivilegien und wohl auch keinen ausgedehnten Verkehr hatten. Minden behauptete nicht nur das Recht der freien Schiffahrt wesserabwärts über Bremen hinaus, sondern auch ein Stapelrecht zu besitzen, nach dem alles vorbeifahrende Getreide, Bau- und Floßholz drei Tage lang in Minden zum Verkaufe ausgestellt werden mußte. Die Durchfuhr von Brennholz wurde mit Rücksicht auf die Mindensche Brauerei zeitweise ganz verboten, alles Holz zwangsweise verkauft. 1552 erlangte die Stadt vom Kaiser Karl V. eine Bestätigung ihrer Rechte und führte namentlich mit Bremen, aber auch mit anderen Weserinteressenten langjährige Kämpfe darum.

Das Bedürfnis nach Schutz des Marktes und Handels führte auch die Städte unserer Heimat zu vielfachen Bündnissen untereinander oder mit benachbarten Fürsten. 1246 vereinigten sich Minden und Bielefeld mit Münster und Osnabrück zum Badberger Markt bunde. Auch dem 1254 von rheinischen Städten mit Unterstützung König Konrads IV. gegründeten Bunde zur Erhaltung des Landfriedens gehörte Minden 1256 und 57 an. Und als der mächtige Hansebund sich ausbreitete, da traten auch Minden, Bielefeld, Herford ihm bei. Der geringe Beitrag, den sie zahlten, läßt ihre Bedeutung als Handelsplätze bescheiden erscheinen. Doch wird Minden 1295 unter den Städten genannt, die mit Nowgorod Verkehr haben, und 1494 werden bei der Zerstörung der deutschen Hanse in Nowgorod auch einige Bielefelder eingekerkert. 1456 wurde Minden zu einem Hansetage in Lübeck wegen des flandrischen Handels geladen.

Als Gegenstände des Exportes werden genannt für Minden Bier und Wolltücher<sup>28)</sup>, für Bielefeld Garn und Malz, für Herford Garn und Leinen<sup>29)</sup>. Daß der Handelsverkehr, der „Debit ins Ausland“, nicht ganz unbedeutend und nicht ohne Gewinn gewesen sein muß, können wir aus den stattlichen Häusern der Städte entnehmen, die zum größten Teile den Jahrzehnten um 1600 angehören und nicht von Kleinmeistern des städtischen Handwerks errichtet sein können.

Eine zunftmäßige Organisation von Kaufleuten ist am frühesten in Bielefeld nachzuweisen. Doch wird in einem 1309 vom Grafen Otto mit Zustimmung der Stadtverwaltung in Bielefeld erlassenen Edifte die Confraternitas St. Johannis erwähnt, quae vertitur sive celebratur inter emptores nostri oppidi. Ihre Rechte werden gegen die der Handwerker abgegrenzt: Kein Schneider, Wollenweber oder sonstiger Handwerker soll das Recht haben, Tuch zu schneiden oder zu verkaufen, es sei denn, er habe sein Handwerk aufgegeben und die Mitgliedschaft der Fraternitas erworben. Diese soll allen offen stehen gegen Erlegung von 20 Mark, die zu gleichen Teilen zwischen dem Grafen, der Stadt und der Gilde geteilt werden. Zugleich wird der Genossenschaft eigene Spruch- und Strafgerichtsbarkeit bei wörtlichen und tätlichen Beleidigungen der Fratres untereinander zugebilligt. — In Minden traten nach Schröders Angaben die Kaufleute und ihre Gilde im Anfange des 15. Jahrhunderts als die für die Stadtverwaltung maßgebende Gruppe auf.

### Wirtschaftliche und politische Kämpfe.

Drei Arten von Konkurrenzstreitigkeiten wirtschaftlicher Art treten uns in den Urkunden besonders entgegen und verdienen Beachtung. Schon die oben erwähnte Bielefelder Urkunde von 1309 läßt auf Zwistigkeiten zwischen Wollenwebern und Kaufleuten über das Recht des Verkaufs von fremdem Tuche schließen. Ein ähnlicher Streit hat in Bielefeld offenbar längere Zeit geherrscht über das Recht, von den städtischen und ländlichen Spinnern Garn zu kaufen. Die Leineweber brauchten das Garn notwendig als Rohstoff, sobald sie von der Betriebsform des Lohnwerks zu der des Preiswerks übergingen. Die Kaufleute trieben nach einem Hamelmannschen Berichte mit dem Garn einen ausgedehnten Handel nach auswärts. Der Streit wurde 1562 durch Herzog Wilhelm folgendermaßen entschieden: Aus den eingesandten Schriften gehe nicht hervor, „daß die Kaufleute ihre angegebene Gerechtigkeit des Garnkaufs, und daß sie allein dazu befugt sein sollten, mit einigen unser oder unserer Vorfäder erheblichen Privilegiis bewahrt oder bewiesen.“ Wenn sie ein sicheres Privileg nicht beibringen könnten, „soll es alsdann daran sein, damit gedachte Leinenweber zu ihrer Notdurft, und soviel sie desselben selbst verwirken und verarbeiten mögen, notdürftig Garn zu kaufen nicht verboten und verhindert werden.“<sup>30)</sup> Den Handwerkern wird also die Beschaffung des zum Gewerbebetriebe notwendigen Materials gestattet, aller Handel mit Garn aber den Kaufleuten vorbehalten.

Die Monopolbestrebungen aller Zünfte, das Verbot aller unzünftigen Arbeit, das sich immer wieder findet, gewann in Minden ein besonderes Aussehen durch das Bestehen der Domfreiheit und das Bemühen des Klerus, dort gewerbliche Tätigkeit auszuüben und dadurch sich von den städtischen, häufig im Kampfe gegen den Bischof stehenden Ämtern unabhängig zu machen. Aus einer Beschwerde des Bischofs von 1370 geht hervor, daß die Stadt das Recht des Weinverkaufs auf einen bestimmten Kellermeister beschränkt und den Bürgern verboten hatte, Getreide von den Geistlichen zu kaufen oder ihnen zu verkaufen. Eine ähnliche Beschwerde hatte 1570 ein kaiserliches Mandat zur Folge gegen die Ausdehnung der Zunftrechte der Handwerker auf das, was von Kleidern in geistlichen Häusern verfertigt wurde, gegen das Verbot der Niederlassung von Kaufleuten mit Ellen- oder Eisenwaren auf der Domfreiheit und gegen die Bedrängung der Geistlichkeit durch Sperrung des Weinhandels.<sup>31)</sup> 1581 erklärte bei Beendigung eines neuen Streites der Bischof sein Einverständnis mit der Abschaffung des in der bischöflichen Residenz errichteten Weinschanks.

Der Kampf der Städte gegen das platt Land endlich wird am besten beleuchtet durch eine zugunsten Bielefelds erlassene Verfügung Herzogs Wilhelms von 1488, in der grundsätzlich Handel und Gewerbe auf die Städte beschränkt und nur für die Weichbilder gewisse Ausnahmen zugelassen wurden.

Von politischen Kämpfen der Zünfte um die Stadtherrschaft haben wir nur aus Minden nähere Nachrichten. Im Anfange des 15. Jahrhunderts tobte dort ein erbitterter Bürgerzwist. Die Führer der beiden Parteien waren zwar angesehene Patrizier, doch scheint die Mehrzahl der Ämter auf Seiten der „Revolution“ gestanden zu haben, und Schröder meint von dieser, „daß sie, soweit unsere Kenntnis reicht (!), dem Handwerksstande einen bedeutenden Anteil am Stadtregeramt einbrachte“.<sup>32)</sup> Die Beilegung des Streites erfolgte nach einer Urkunde von 1408 dahin, daß jeder Stand seine Gerechtsame behalten solle. Kein Amt sollte das andere oder die Gemeinde unterdrücken, die Kaufleute sollten es mit dem Wortwahren halten wie von altersher, die drei großen Ämter sollten gemeinschaftlich

Wortwahren das eine Jahr und die übrigen Ämter und Vorstädter das andere Jahr. 1470 schloß der Rat ein Schutzbündnis, zu dem „die Vierziger, Kaufleute, Ämter, Gemeinheit und Vorstädter von Minden“ ihr Einverständnis erklärten. 1521 begann zugleich mit der hauptsächlich von den Handwerkern aufgenommenen Reformation eine demokratische Bewegung gegen die Geschlechterherrschaft, die 1525 in einem dreitägigen Aufruhr zur Überlassung von zwei Ratsstellen an die Ämter führte. 1531 wurde der alte aus den Geschlechtern auf Lebenszeit gewählte Rat gestürzt und ein neuer eingesetzt, der durch jährliche Neuwahlen aus den Gilde hervorging. Dieser „Knüpfel-Rat“ war aber schon 1535 wieder beseitigt. 1538 wurden wieder einige Personen in den Rat gewählt, die nicht der Kaufmannsgilde



Das Rathaus zu Minden. (Aus Lindorffs Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Minden.)

angehörten und in dem Schiedsspruch, durch den der damalige Bürgerzwist sein Ende erreichte, wurden neben der Kaufmannsgilde auch die Ämter als ratsfähig anerkannt. Dass die Handwerker ihre Gleichberechtigung zu bewahren wußten, geht aus dem königlichen Stadtreglement von 1711 hervor, in dem bestimmt wird, dass die Kommission zur Wahl des Magistrats aus 16 Kaufleuten, 16 Handwerkern und 8 aus der Gemeinheit bestehen und dass von den drei Worthaltern, die den Magistrat kontrollierten, einer für die Kaufleute, einer für die Ämter und einer für die Gemeinheit sein sollte. Trotzdem berichtet Spannagel aus der Zeit der Besitzergreifung Mindens durch Brandenburg (1649) von einem Gegensatz zwischen der herrschenden Ratspartei und der Masse der Bürgerschaft.<sup>33)</sup>

In Bielefeld scheinen derartige Kämpfe nicht nötig gewesen zu sein, trotzdem auch hier die Kaufleute vor den Handwerkern einen Vorrang hatten. Eine Polizeiverordnung von 1662, die wohl nur ältere Zustände bestätigte, teilte die sämtlichen

Einwohner in vier Stände und rechnete zum zweiten Stande „wohlhabende und vornehme Kaufleute“; zum dritten „diejenigen, welche in den zehn Ämtern und Gilde waren, auch sonst ehrbare Bürger und kunstreiche Handwerker“; zum vierten „die Handwerker, Tagelöhner, Knechte und Mägde“. <sup>34)</sup> Noch bei der Neuordnung der Stadtverfassung im Jahre 1719 waren sämtliche Ratsverwandte und Gemeindevorsteher Kaufleute. <sup>35)</sup>

Auch in Herford, das nach dem Ratsstatut von 1628 die gleiche Ständegliederung wie Bielefeld aufwies, lag das Stadtregiment noch im 17. Jahrhundert in den Händen einer aristokratischen Familienklique. <sup>36)</sup>

## Zweiter Abschnitt. Das 17. und 18. Jahrhundert.

### 1. Entstehung der Volkswirtschaft.

Die Vereinigung Minden-Ravensbergs mit Brandenburg-Preußen fällt in die Zeit, da politisch die Fürsten unter Überwindung städtischen und ritterschaftlichen Widerstandes größere Länderkomplexe einheitlich zusammenschmieden und da wirtschaftlich die Stufe der Stadtwirtschaft von der Volkswirtschaft abgelöst wird. Beide Bewegungen stehen im engsten Zusammenhange miteinander. Was seit dem 15. Jahrhundert sich allmählich anbahnte, wurde vom 16. bis 18. das klare Ziel staatlicher Wirtschaftspolitik. Dabei war diese nur eine Nachbildung und Erweiterung der bisherigen städtischen Politik. Die Summe ihrer Maßregeln wird unter dem Namen des Merkantilsystems zusammengefaßt. Es fand seine typische Ausprägung durch den französischen Minister Colbert und beherrschte vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich dem Großen die brandenburgisch-preußische Verwaltung. Wesen und Aufgabe dieses Systems werden von Professor Bücher folgendermaßen gekennzeichnet: <sup>37)</sup>

„Die Aufhebung oder Ermäßigung der Binnenzölle und Wegegelder, die Einführung eines einheitlichen Grenzzollsystems, die Sicherung der Versorgung des Landes mit notwendigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln durch Ausfuhrerschwerungen und durch Einführung des Forstregals, die Förderung der großen Industrie durch Anpflanzung neuer Gewerbezweige, durch Staatsunterstützung und technische Reglementierung, durch zollpolizeiliche Fernhaltung fremder Konkurrenz, die Anlegung von Kunsträdern, Kanälen, Seehäfen, die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Maß- und Gewichtswesens, die Regelung des Handelsrechtes und des kommerziellen Nachrichtendienstes, die Pflege der Technik, der Kunst und Wissenschaften im eigenen Staatsanstalten, die Ordnung des Staats- und Kommunalhaushaltes, die Beseitigung der Ungleichheiten in der Steuerbelastung — alles dies diente dem einen Zwecke, eine nach außen abgeschlossene Staatswirtschaft zu schaffen, welche alle Bedürfnisse der Staatsangehörigen durch die nationale Arbeit zu befriedigen imstande sei und durch einen lebhaften Verkehr im Innern alle natürlichen Hilfsmittel des Landes und alle individuellen Kräfte des Volkes in den Dienst des Ganzen stelle.“

Selbstverständlich haben nicht die Regierungsmaßnahmen die neue Zeit heraufgeführt, sondern sie haben nur eine vorhandene Entwicklungstendenz beschleunigt und politisch ausgenutzt. Die treibenden sozialen Kräfte waren: zunächst und hauptsächlich die allmähliche Umbildung des städtischen Rentenkaufs in verzinsliches Darlehen, damit das Entstehen und Flüssigwerden des Leihkapitals, eines aus-